

# Stellungnahme zur datenschutzgerechten Behandlung von Spenden

(Die Zusammenfassung wurde erstellt von Dr. Siegfried Fachet)

Kirchliche Vereine, Stiftungen, Werke und Einrichtungen sind zur Erfüllung von caritativen Aufgaben auf Geld- und Sachspenden angewiesen. Nachfolgend werden die typischerweise im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) und Nutzung von „Spenderdaten“ auftretenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen behandelt, insb. im Zusammenhang mit bargeldloser Überweisung.

## Dank für die Spende:

Förderverein: Der Spender erwartet regelmäßig eine Nachricht vom Eingang seiner Spende und eine Spendenbescheinigung. Die Übersendung der Spendenbescheinigung kann problemlos mit einem Dankschreiben verbunden werden, in welchem auch auf andere Förderobjekte hingewiesen wird.

## Datenerhebung:

Die Mitteilung des Spenders auf dem Überweisungsträger über seinen Namen, seine Adresse und den Spendenbetrag ist keine "Datenerhebung im Sinne von § 9 Abs. 1 KDO", da "das Erheben" nach § 2 Abs. 4 KDO "das Beschaffen von Daten über den Betroffenen" ist. Die "Selbstmitteilung" durch den Spender auf dem Überweisungsträger kann schwerlich als eine Beschaffungshandlung von Daten angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine Fallgestaltung des § 10 Abs. 1 Satz 2 KDO:

*"Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind."*

Sollte im Einzelfall dennoch eine Datenerhebung vorliegen, weil z. B. der Empfänger der Spende in Anwesenheit des Spenders den Überweisungsträger ausfüllt oder Daten aufnimmt, beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenerhebung nach § 9 Abs. 1 KDO. Insbesondere ist dann auf die Freiwilligkeit der Datenerhebung in geeigneter Form hinzuweisen.

## Datenspeicherung:

Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung ist aufgrund von § 3 KDO zu prüfen. Dabei kann § 10 KDO selbst die Ermächtigungsnorm sein, die die Datenverarbeitung oder -nutzung zulässt.

Datenweitergabe innerhalb der Dienststelle, Direktionsbefugnis des Dienstgebers:

Der Dienstgeber hat aufgrund seines Direktionsrechts festzulegen, wer innerhalb der Dienststelle welche Spenderdaten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten darf. Dabei muss er sicherstellen, dass der Personenkreis klein gehalten wird und die zur Verfügung gestellte Datenmenge sich streng an der Aufgabenstellung orientiert. Ein eigenständiger "Datenabruf" durch den zuständigen Mitarbeiter ist nur dann zulässig, wenn sich dieser streng an den vorgegebenen Rahmen seines Dienstauftrags hält.

Förderverein:

Datenschutzrechtlich noch unbedenklich ist es, wenn der Empfänger der Geldspende im Zusammenhang mit der Übersendung der Spendenbescheinigung oder von Informationsmaterial auf die Existenz eines Fördervereins hinweist. Problematisch ist es, wenn einem Förderverein, der möglicherweise sogar mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist (z. B. eingetragener Verein), Name und Adresse des Spenders übergeben oder übermittelt wird, damit dieser den Spender über die Ziele des Fördervereins informiert und ihn zum Beitritt auffordert. Ein solches Verhalten ist regelmäßig nicht mehr vom Spenderwillen gedeckt (Zweckbindung).

Fundraising:

Um Spender zu gewinnen, können sich die Hilfsdienste personenbezogener Daten bedienen, die aus öffentlichen Quellen oder von kommerziellen Anbietern stammen. Werden Adressen "eingekauft", ist allerdings zu klären, dass diese in zulässiger Weise gesammelt wurden. Nicht alles auf dem Markt angebotene Datenmaterial ist geeignet, von kirchlichen Hilfsdiensten oder kirchlichen Stellen genutzt zu werden. Vielmehr ist große Sensibilität erforderlich.

Informationelle Gewaltenteilung:

Der datenschutzrechtliche Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung besagt, dass es dem Rechtsträger verwehrt ist, die personenbezogenen Spenderdaten an andere Abteilungen, Referate oder Dienste seines Rechtsträgers weiterzugeben, außer dies wäre im Zusammenhang mit der Umsetzung des Spenderwillens unumgänglich (z. B. Kontrollzwecke). Es ist nicht zulässig, wenn andere Abteilungen, Referate oder Dienste des Rechtsträgers auf die Namen und Adressen der Spender zugreifen wollen, um für ihre eigenen (caritativen) Zwecke zu werben.

#### Informationsmaterial:

Die Zusendung von Informationsmaterial von vergleichbaren Förderobjekten, verbunden mit der Bitte um eine Spende, im wiederkehrenden, zumeist jährlichen Rhythmus, kann noch als zulässig eingestuft werden. Allerdings ist auf Grund der Regelungen in § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 3 KDO zu fordern, den Spenderwillen und das, was der Spender typischerweise erwartet oder erwarten kann, nicht großzügig auszulegen. Der Spender erwartet die Spendenbescheinigung, ein Dankschreiben und - nicht all zu oft - Informationen über Förderungsprojekte, die sich im Rahmen dessen bewegen, wofür er gespendet hat. Er erwartet nicht, mit Bettelbriefen eingedeckt zu werden. Die Zusendung einer Spendenzeitung ist bis zum Widerruf des Spenders zulässig. Allerdings dürfen in einer solchen Spendenzeitung keine Angaben über Spender und Spendenhöhe stehen, außer der Spender hätte hierzu seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung gegeben. Will der Spender allerdings erkennbar auf eine Benachrichtigung, eine Spendenzeitung oder auf Informationsmaterial verzichten, muss dies der Empfänger der Spende beachten.

#### Kranzspende:

Bei Beerdigungen oder anderen Anlässen wird gelegentlich anstelle einer Blumenspende um die Überweisung eines Geldbetrags für einen kirchlichen oder gemeinnützigen Zweck gebeten. Datenschutzrechtliche Fragen tauchen auf, wenn der zur Spende Aufrufende bei der begünstigten Stelle (Empfänger der Spende) nachfragt, wer in welcher Höhe einen Geldbetrag überwiesen hat. Die die Spende empfangende Stelle (z. B. Caritasverband XY) ist grds. nicht verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, wer einen Geldbetrag überwiesen hat. Allerdings ist das Interesse von demjenigen, der anstelle der Blumenspende zur Spende für den kirchlichen oder gemeinnützigen Zweck aufgerufen hat, anzuerkennen. Hätte dieser die Blumen unmittelbar in Empfang genommen oder hätte beobachtet, wer Blumen mitbringt, wäre ihm bekannt geworden, wer "eine räumliche und emotionale Nähe zum auslösenden Ereignis" (zumeist eine Beerdigung) bekundet. Daher ist es auch unter dem Gesichtspunkten des Persönlichkeitsrechts nicht zu beanstanden, wenn die begünstigte Stelle die Namen und die Adresse der Spender dem zur Spende Aufrufenden bekannt gibt. Problematisch wäre es, wenn auch die

exakte Höhe des überwiesenen Geldbetrags übermittelt würde. Zur Begründung kann darauf verwiesen werden, "dass auf dem Blumenstrauß auch nicht der Kaufpreis aufgeklebt ist". Die Datenschutzbeauftragten sprechen sich dafür aus, nicht Einzelbeträge zu benennen, sondern die Gesamtsumme. Unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsrechts erscheint es allerdings auch möglich, bezüglich der Höhe der einzelnen Geldspenden (wenige) Gruppen zu bilden und innerhalb dieser Gruppen Namen und Adressen der Spender zu übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf eine solche verwaltungstechnisch aufwendigere Zusammenstellung besteht allerdings nicht. Zur Begründung für diese Praxis kann angeführt werden, daß derjenige, der zur Spende aufgerufen hat, anlässlich des die Spende auslösenden Ereignisses sehr wohl beobachten hätte können, wer seine Wertschätzung bzw. Betroffenheit durch Mitbringen eines Blumenstraußes oder eines Kranzes bekundet.

#### Spenderwille:

Wenn der Spender deutlich macht, daß er für einen ganz bestimmten Zweck gespendet hat oder erklärt, dass er keine Zusendung von Informationsmaterial o.ä. wünscht, muss dies berücksichtigt werden.

#### Straßenliste:

Gelegentlich wird immer noch bei Haussammlungen sog. Straßenlisten geführt, in denen die Spender mit ihrem Spendenbetrag aufgelistet werden. Diese Listen werden anderen Personen auch mit dem Motiv vorgelegt, diese zu gleich hohen Spenden zu veranlassen. Eine solche Vorgehensweise ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten äußerst problematisch. Geschieht die Aufnahme der Spender in eine solche Liste ohne deren Kenntnis, ist diese Praxis unzulässig. Geschieht diese mit Kenntnis des Spenders, bestehen Zweifel, ob die Bekanntgabe gegenüber Dritten vom Spenderwillen gedeckt ist. Daher ist von einer solchen Vorgehensweise dringend abzuraten.

#### Verwendungskontrolle:

Die Datenverarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit einer sachgerechten Verwendungskontrolle der Spenden ist durch § 10 Abs. 1 KDO gedeckt. Die EDV-mäßige Bearbeitung ist unter Berücksichtigung der Verwaltungsabläufe und der großen Datenmengen erforderlich und zweckdienlich.

#### Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung:

Die personenbezogenen Daten des Spenders dürfen nach § 3 Abs. 1 KDO nur dann EDV-mäßig verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies eine Rechtsnorm erlaubt oder anordnet oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine spezielle kirchliche Rechtsnorm, die die EDV-mäßige Datenverarbeitung und -nutzung von Spenderdaten usw. regelt, fehlt in der Regel. Allerdings ist auch die kirchliche Datenschutzanordnung bei der Prüfung der Frage, ob die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig ist, selbst "Ermächtigungsnorm" ("... soweit diese Anordnung ... sie erlaubt ... ", § 3 Abs. 1 Nr. 1 KDO). Die Voraussetzungen, ob die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig ist, ergibt sich auf Grund der Prüfung der Tatbestandsmerkmale von § 10 Abs. 1 KDO (Erforderlichkeit, Zweckbindung) und ist regelmäßig zu bejahen.

#### Werbung:

Wird unter "Werbung" die Praxis verstanden, den Spendern zu danken und für vergleichbare Spendenzwecke zu werben, so ist dies noch als zulässig einzuschätzen. Nicht zulässig ist, die Spenderdaten dazu zu nutzen, auf die Arbeit des Rechtsträgers (Spendenempfängers) im allgemeinen aufmerksam zu machen und für andere Anliegen des Rechtsträgers zu werben, die mit dem ursprünglichen Zweck der Spende nichts zu tun haben.

#### Widerspruchsrecht:

Die KDO sieht, wie auch das Bundesdatenschutzgesetz, keine Hinweispflicht auf ein Widerspruchsrecht vor, welches der Spender ausüben kann. Daher muß auf ein Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit der Übersendung von Informationsmaterial nicht schriftlich hingewiesen werden. Widerspricht der Spender der weiteren Zusendung der Spendenzeitung oder von Informationsmaterial, so genügt ein mündlicher Widerspruch, wenn an der Identität des Widersprechenden keine Zweifel bestehen. Der Rechtsträger sollte allerdings in regelmäßigen Abständen in geeigneter Form auf die Möglichkeit, der Zusendung von Informationsmaterial usw. zu widersprechen, hinweisen.